

## Todesfall: Was ist zu tun?

**Der Verband bernischer Notare erklärt mit einfachen Beispielen komplexe Fragen, die uns alle betreffen. Was ist zu tun bei einem Todesfall? Wie funktioniert Erbteilung? Wie plant man den Nachlass im Konkubinat?**

**Rechtsberatung inklusive. Ihre Berner Notare.**



**Erklärt von Roland Schürch,**  
Notar und Rechtsanwalt  
mit Büro in der Stadt Bern

### Erbrecht

**Wer einen nahestehenden Menschen verliert, verliert oft auch den Boden unter den Füßen.**

**Nebst der Trauerbewältigung sind verschiedene administrative Arbeiten zu erledigen. Dieser kurze Leitfaden soll Betroffenen dabei eine Hilfe sein.**

### Erste Schritte

Nicht selten stirbt ein Angehöriger unerwartet. Für das Umfeld ist dies ein schmerzliches Ereignis. Gleichzeitig müssen wichtige Punkte beachtet sowie erste Schritte rasch eingeleitet werden. Verstirbt eine Person zu Hause, ist der Hausarzt/Notar zu informieren. Dieser erstellt eine Todesbescheinigung für das Zivilstandsamt. Der Todesfall ist dem Zivilstandsamt innert 2 Tagen zu melden. Bestattungsdienste können diese Arbeiten für Sie übernehmen. Verstirbt eine Person im Spital oder im Altersheim, melden diese den Todesfall direkt dem Zivilstandsamt und holen die Todesbescheinigung ein.

### Informieren

Nebst Angehörigen und nahestehenden Personen sind div. Stellen (insb. Arbeitgeberin, Vermieterin, Krankenkasse, Versicherungen, AHV-Ausgleichskasse, Pensionskasse) zu informieren. Zudem ist die Bestattung zu organisieren.

### Verfügungen von Todes wegen (Testamente oder Erbverträge)

Hat die verstorbene Person ein oder mehrere Testamente hinterlassen, sind diese der Gemeinde zu übergeben. In der Praxis kommt es vor, dass in einem neuen Testament, die älteren Testamente zwar ausdrücklich

aufgehoben, diese aber noch vorhanden sind. Diesfalls sind alle Testamente auszuhändigen. Liegt ein Schreiben vor, bei welchem nicht klar ist, ob es sich um ein Testament handelt, ist auch dieses Dokument abzugeben. Ob ein gültiges Testament vorliegt oder nicht, entscheidet im Streitfall das Gericht. Der Inhalt des Testaments wird den beteiligten Personen von der Gemeinde oder dem Notar zur Kenntnis gebracht. Informiert werden die gesetzlichen und die eingesetzten Erben sowie Legatnehmer. Im Kanton Bern erfolgt diese sogenannte Eröffnung schriftlich durch Zusendung von Kopien des Testaments.

### Ausschlagung etc.

Die Erbschaft kann grundsätzlich innert einer Frist von 3 Monaten ausgeschlagen werden. Für gesetzliche Erben beginnt diese Frist mit der Kenntnis des Todes, für eingesetzte Erben mit der Eröffnung des Testaments. Nehmen die Erben Handlungen vor, die über die allgemeine Verwaltung hinausgehen oder eigenen sie sich Erbschaftssachen an, können sie nicht mehr ausschlagen. Die Gemeinde oder der Notar hält in einem Erbenschein fest, wer erbberechtigt ist. Der Erbenschein dient als Ausweis für Banken etc. Wird gegen ein Testament Einsprache erhoben, kann vorerst kein Erbenschein ausgestellt werden. Mit der Eröffnung des Testaments beginnen weitere wichtige Fristen zu

laufen. Wer ein Testament anfechten will, sollte sich rasch juristisch beraten lassen und allenfalls einen Rechtsanwalt/Notar beiziehen.

### Aufnahme des Siegelungsprotokolls und Inventaranordnung

Bei jedem Todesfall wird innert 7 Tagen seit dem Todesfall ein Siegelungsprotokoll durch den Siegelungsbeamten der Gemeinde aufgenommen. Damit soll die Erbmasse gesichert und eine spätere Inventaraufnahme erleichtert werden. Sind die Voraussetzungen für die Errichtung eines Inventars gegeben, wird ein solches von den Behörden angeordnet. Wird von den Erben kein Notar genannt oder kommt es zu Meinungsverschiedenheiten, wird der Notar behördlich bestimmt. Der beauftragte Notar informiert Sie über das weitere Vorgehen und die nötigen Schritte, die Sie allenfalls unternehmen müssen.

*Dieser Text wurde in Zusammenarbeit mit dem Verband bernischer Notare [www.bernernotar.ch](http://www.bernernotar.ch) erstellt.*



**VERBAND BERNISCHER NOTARE**  
Rechtsberatung inklusive. Ihre Berner Notare.

**ASSOCIATION DES NOTAIRES BERNOIS**  
Conseil juridique inclu. Vos notaires bernois.